



Kinder- & familienfreundlicher
Landkreis Calw

Förderung der außerschulischen Jugendarbeit im Landkreis Calw Richtlinien verabschiedet vom Jugendhilfeausschuss am 18.4.2016

1. Rechtsgrundlage

Der Landkreis Calw fördert gemäß § 11 ff. SGB VIII (KJHG) und § 2 Absatz 2 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg die außerschulische Jugendarbeit in seinem Bereich nach diesen Richtlinien.

2. Zuschussberechtigung

Zuschussberechtigt sind die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz im Landkreis Calw haben. Zuschüsse nach den Richtlinien Nr. 6,7 und 8 können auch an Maßnahmeträger außerhalb des Landkreises Calw gewährt werden. Dabei werden nur solche Teilnehmer/innen berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Zeitraum der Veranstaltung im Landkreis Calw haben. Betreuerzuschüsse nach Richtlinie Nr. 6 werden gewährt, wenn mindestens 6 junge Menschen aus dem Landkreis Calw teilnehmen.

2.1. §72a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), Bundeskinderschutzgesetz Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Das Vorliegen der Vereinbarung zum §72a zwischen Antragsteller und dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ist Voraussetzung für die Ausbezahlung der Zuschüsse.

3. Sonderregelungen für die Sportkreisjugend

Die Sportkreisjugend ist gehalten, einen erheblichen Teil der vom Landkreis gewährten Fördermittel unmittelbar für die außerschulische Jugendbildungsarbeit zu verwenden. Die Sportkreisjugend erhält deshalb keine weiteren Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

4. Antragstellung und Bewilligung

Zuschussanträge sind bis spätestens 1. Oktober auf Vordruck beim Kreisjugendamt einzureichen. Dem Kreisjugendring sind die Anträge zur Stellungnahme weiterzuleiten.

5. Vorbehalt des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss kann abweichend von diesen Richtlinien jederzeit Sonderregelungen treffen.

6. Bildungsmaßnahmen

Hierunter fallen

- Schulungen für Mitarbeiter(innen) der Jugendverbände und deren Untergruppen, die mindestens 12 Jahre alt sind und im Landkreis Calw tätig sind
- Seminare der außerschulischen Jugendbildung mit Teilnehmer(innen) die in der Jugendarbeit im Landkreis Calw tätig sind und mindestens 12 Jahre alt sind

Diese Maßnahmen werden mit 8.- € pro Tag und Teilnehmer(in) bei mindestens 5stündigem Programm bezuschusst. Bei längerfristigen Ausbildungen können auch mindestens 2,5stündige Programmteile zu ganzen Tagen zusammengefasst werden. Die maximale Förderungsdauer je Schulung/Seminar beträgt 10 Tage

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste (mit Wohnort und Alter)
- Liste der Jugendleiter(innen)
- Lehrgangsprogramm nach Stunden aufgeschlüsselt

7. Teilnahme an JuleiCa-Schulungen

Die Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb der Jugendleiter-Card (JuLeiCa) bei anderen Trägern der Jugendhilfe wird mit 5.- € pro Tag und Teilnehmer gefördert. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Pro Teilnehmer können max. 5 Fortbildungstage pro Antragsjahr gefördert werden.

8. Jugendfreizeiten

Auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre steigt der Bedarf nach günstigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vor allem in den Ferien und an Wochenenden. Ziel soll sein, Kindern und Jugendlichen Erlebnis- und Erfahrungsräume mit Gleichaltrigen zu eröffnen und ein Betreuungsangebot für die schulfreie Zeit zu gewährleisten. Die Freizeiten sollen integrativen Charakter haben und allen Kindern und Jugendlichen ein gemeinsames Lern- und Erlebnisfeld eröffnen.

Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-25 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Calw haben, gewährt. Veranstaltungen von Heimen werden nicht bezuschusst.

Der Träger erhält pro Teilnehmer(in) und Tag einen Zuschuss von 2.50 €.

Für Betreuer(innen) wird ein Zuschuss von 8.- € pro Tag gewährt. Dabei wird ein Betreuungsschlüssel von 1:6 zu Grunde gelegt. Auf 10 Teilnehmer muss mindestens 1 Betreuer kommen.

Bezuschusst werden Freizeiten mit mindestens 3 Tagen (2 Übernachtungen) und maximal 21 Tagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste (mit Wohnort und Alter)
- Liste der Betreuer(innen)
- Programm

9. Stadtranderholungen, Waldheime, Kinderspielstädte etc.

Der Landkreis fördert Stadtranderholungen, Waldheime, Kinderspielstädte etc. Hierunter sind jene Freizeitangebote zu verstehen, bei denen die Teilnehmer*innen über die Dauer des Tages (mind. 7 Stunden) an einem bestimmten Ort betreut werden, während die Übernachtung zu Hause erfolgt

Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-17 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Calw haben, gewährt.

Der Träger erhält pro Teilnehmer(in) und Tag einen Zuschuss von 1.- €. Für Betreuer(innen) wird ein Zuschuss von 4.- € pro Tag gewährt. Dabei wird ein Betreuungsschlüssel von 1:6 zu Grunde gelegt.

Bezuschusst werden Maßnahmen mit mindestens zusammenhängenden 4 Werktagen und maximal 15 Werktagen. Die Höchstfördersumme pro Maßnahme beträgt 2000.- €

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste (mit Wohnort und Alter)
- Liste der Betreuer(innen)
- Programm

10. Partnerlandkreise

Zur Förderung des Jugendaustausches mit den Partnerlandkreisen gelten hierbei höhere Zuschusssätze:

Bei Austauschtreffen im Landkreis Calw: Der Träger erhält pro Teilnehmer(in) und Tag einen Zuschuss von 4.- €. Für Betreuer(innen) wird ein Zuschuss von 10.- € pro Tag gewährt. Dabei wird ein Betreuungsschlüssel von 1:6 zu Grunde gelegt

Bezuschusst werden Austauschtreffen mit mindestens 3 Tagen (2 Übernachtungen) und maximal 21 Tagen.

Bei Austauschtreffen im Partnerlandkreis: Der Zuschuss beträgt 30% der Reisekosten (Gruppenfahrkarte Deutsche Bahn 2. Klasse oder vergleichbare Kosten für einen Reisebus). Sollten Kosten für Unterkunft und Verpflegung anfallen, gelten auch hier die erhöhten Sätze. Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-25 Jahren gewährt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste (mit Wohnort und Alter)
- Liste der Betreuer(innen)
- Programm

Partnerlandkreise sind derzeit der Landkreis Freiberg in Sachsen und der Kreis Gliwice in Polen.

11. Höhe der Bezuschussung

Die unter 6.-10. genannten Maßnahmen werden mit mindestens 90% der in den Richtlinien genannten Fördersätze bezuschusst.

12. Kreisjugendring

Der Kreisjugendring Calw erhält einen jährlichen Verwaltungskostenzuschuss von 1500.- €

13. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinien tritt ab 1.7.2016 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Richtlinien vom 1.1.2016